

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 262/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Abraham V [REDACTED] ,
1573 - 1st Street, [REDACTED], N.Y./USA,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED]straße 4, Wiesbaden,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufsrichter hat sich nicht daven zu überzeugen vermocht, daß Beschwerden und Beeinträchtigungen des Klägers, an denen er außer dem ausgeheilten Oberschenkelbruch leidet, mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Körper oder Gesundheit aus. Angriffe gegen das Verfahren (BGH RnV 1967, 281 Nr. 33; 431) oder gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts eröffnen nicht den Zugang zur Revision.

Fuchs

Gärtner